



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 380/2011

öffentlich

FB 3 / FD Recht

Auskunft erteilt: Herr Elliger
Telefon: 02941 980-510

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2011
Rat	19.12.2011

TOP

Resolution zum Bleiberecht

Inhalt der Mitteilung

Der Arbeitskreis Asyl Soest hat den Rat der Stadt Lippstadt mit dem als Anlage 1 beige-fügten Schreiben aufgefordert, eine Resolution für die Gewährung des Bleiberechts für langjährig hier lebende, geduldete Flüchtlinge und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung, zu verabschieden.

Bereits am 23.11.2009 hatte der Rat eine entsprechende Resolution verabschiedet. Hintergrund war eine im Jahre 2007 eingeführte stichtagsabhängige Bleiberechtsregelung (sog. Altfallregelung), die es ausländischen Personen ermöglichte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie sich sechs bzw. acht Jahre (Einzelpersonen) in Deutschland aufgehalten haben, nicht straffällig geworden sind und ihren Lebensunterhalt bis spätestens zum Stichtag 31.12.2009, ohne zusätzliche Sozialleistungen, sicherstellen konnten. Die Frist wurde zu einem späteren Zeitpunkt auf den 31.12.2011 verlängert.

Derzeit leben 11 Personen in Lippstadt, die unter diese Bleiberechtsregelung/Altfallregelung fallen, drei Einzelpersonen und zwei Familien.

Ziel der Altfallregelung ist es, sog. Kettenduldungen abzuschaffen und Personen, die sich langjährig in Deutschland aufhalten, eine Perspektive zu bieten. Aufgrund der Befristungen hat sich die Position der betroffenen Personen jedoch nicht wesentlich verbessert. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen (insb. Sicherung des Lebensunterhalts durch Arbeit) ist damit zu rechnen, dass sie die Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren und damit wieder ausreisepflichtig werden. Eine Rückführung scheitert jedoch aus tatsächlichen und humanitären Gründen in den meisten Fällen aufgrund der Geburt der Kinder in Deutschland und der wachsenden Verwurzelung im Inland.

Vor dem Hintergrund, dass das Land NRW nunmehr mit dem Erlass v. 15.11.2011/17.12.2009 (Anlage 2) Regelungen getroffen hat, wie ggf. mit dem hier betroffenen Personenkreis, deren Aufenthaltserlaubnisse nach der bisherigen Bleiberechtsregelung zum Jahresende auslaufen, weiter verfahren werden kann, besteht nach Auffassung der Verwaltung keine Notwendigkeit, eine entsprechende Resolution des

Beratungsergebnis

Unterschrift

Ergänzungsblatt

Stadtrates zu verabschieden.

Ergänzend zu den Regelungen dreier Erlasse aus dem Jahre 2009 werden auch mit dem Erlass v. 15.11.2011 Möglichkeiten eröffnet unter bestimmten Bedingungen die Aufenthaltserlaubnisse um zwei weitere Jahre zu verlängern.

Selbst in den Fällen des Bezugs von Sozialleistungen ist unter der Voraussetzung einer positiven Prognoseentscheidung, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung im Laufe der Zeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung gelingen kann, eine Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis möglich.

Dem Ansinnen der Ausländerbehörden, eine handhabbare Regelung zum weiteren Umgang mit dem betroffenen Personenkreis zu bekommen, wurde mit dem Erlass entsprochen.

Hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts wurden die Anforderungen an die Betroffenen darüber hinaus gesenkt.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass den betroffenen Personen, wie in dem Resolutionsantrag des Arbeitskreises Asyl gefordert, kein abschließendes und dauerhaftes Bleiberecht ermöglicht werden kann.

Dies würde den gesetzlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes widersprechen.

Neben den im Erlass vom 15.11.2011 genannten Regelungen zur Verlängerung der bisherigen Aufenthaltstitel, wird ausdrücklich auch auf die sonstigen Vorschriften zum Aufenthalt aus humanitären Gründen hingewiesen, die es auch weiterhin alternativ zu prüfen gilt.

Mit den getroffenen Erlassregelungen kann davon ausgegangen werden, dass zumindest dem größten Teil des betroffenen Personenkreises die Verlängerung ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis bzw. ggf. auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Aussicht gestellt werden kann.

Wie viele der im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt betroffenen Personen die in dem Erlass geforderten Mindestvoraussetzungen für eine Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis erfüllen, bleibt allerdings der jeweiligen Einzelfallprüfung vorbehalten.

Anlage 1 - Resolution des Rates

Anlage 2 - Schreiben der Bezirksregierung